

*Aide-Mémoire du Secrétariat général du Département de l'Economie publique,  
W. Bleuler*

*Copie*

Bern, 20. Mai 1920

NOTIZ BETREFFEND DIE NEUEN FRANZÖSISCHEN EINFUHRVERBOTE<sup>1</sup>

Wie mir Herr Dr. Eichmann heute mündlich mitteilte, soll die Stellungnahme der Schweiz gegenüber den neuen französischen Einfuhrverboten demnächst in einer Konferenz mit den Interessenten besprochen werden, nachdem die Verhandlungen zwischen unserer Gesandtschaft in Paris und den französischen Behörden ergeben haben, dass letztere bereit sind, auf Grund von noch zu treffenden Vereinbarungen gewisse Quantitäten der verbotenen Waren, namentlich der Seidenwaren, zur Einfuhr zuzulassen.

Es dürften bei der Behandlung dieser Frage unter anderm folgende Tatsachen und Gesichtspunkte in Betracht kommen:

1. Gemäss Art. 22 der Handelsübereinkunft von 1906 ist Frankreich berechtigt, Einfuhrverbote zu erlassen, sofern diese Verbote nicht nur gegenüber der Schweiz, sondern auch gegenüber den andern Staaten angewendet werden. Da die neuen französischen Verbote allgemeine Gültigkeit haben, liegt seitens Frankreichs keine direkte Vertragsverletzung vor.

2. Die Schweiz hat im I. Quartal 1920 bereits für 25 Millionen Franken Seidenwaren nach Frankreich exportiert, also, auch nach der Menge berechnet, mindestens ebensoviel wie vor dem Kriege in einem ganzen Jahr. Mit Rücksicht auf diesen Umstand und im Hinblick auf die gewaltige Passivität der französischen Handelsbilanz und den niedrigen Stand des französischen Kurses erscheint die französische Massnahme einigermassen verständlich.

3. Gegen die von den Interessenten (Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft und Genfer Handelskammer) vorgeschlagenen Repressalien – schweizerisches Einfuhrverbot für französische Seidenwaren und eventuell andere französische Waren – bestehen nach meinem Dafürhalten sehr ernste Bedenken. In erster Linie ist zu sagen, dass die Schweiz an der Verbesserung des französischen Kurses selber ein wesentliches Interesse hat und es von diesem Gesichtspunkte aus nicht ihre Aufgabe sein kann, sich französischen Massnahmen gegenüber, welche eine Verbesserung des Kurses anstreben, a priori schroff ablehnend zu verhalten. Dabei bleibe dahingestellt, ob Einfuhrverbote ein taugliches Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind oder nicht. Dass die französischen Einfuhrverbote die schweizerischen Exportinteressen in hohem Masse schädigen und dass infolgedessen auf eine Aufhebung bzw. Milderung derselben hingewirkt werden muss, steht allerdings ausser Frage. Es soll hier zunächst lediglich geprüft werden, ob schweizerische Einfuhrverbote als Gegenmassnahme tatsächlich in Aussicht zu nehmen sind oder ob ein anderer Weg eingeschlagen werden soll.

1. *Sur cette question, cf. aussi nos 329, 356.*

4. Gegen den Erlass von Einfuhrverboten sprechen meines Erachtens folgende Erwägungen:

a. Ein Einfuhrverbot auf französische Seidenwaren wäre durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz an sich nicht begründet, sondern es hätte den Charakter einer reinen Repressalie. Die Verhandlungen mit Frankreich würden dadurch einen wenig freundschaftlichen Charakter erhalten.

b. Ein solches Verbot würde mit unserer bisherigen Stellungnahme in der Frage der Einfuhrbeschränkungen in Widerspruch stehen und könnte auch unsere künftigen wirtschaftspolitischen Verhandlungen präjudizieren.

c. wir wären gezwungen, das Einfuhrverbot nicht nur gegenüber Frankreich, sondern auch gegenüber andern Ländern zu handhaben, was nicht in unserer Absicht liegt und zu Schwierigkeiten Anlass gäbe, beispielsweise in unsern Beziehungen zu Italien.

d. Man würde uns in Frankreich entgegenhalten, dass wir gegenüber Massnahmen, welche Frankreich zum Zwecke der Verbesserung seiner Valuta trifft, mit Repressalien antworten, während wir uns mit den deutschen Einfuhrverboten stillschweigend abfinden.

e. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Frankreich auf ein schweizerisches Einfuhrverbot für Seidenwaren wiederum mit andern Einfuhrverboten antworten würde (z.B. Schuhe, Maschinen), und es bestünde also die Gefahr, dass wir durch ein solches Einfuhrverbot Industrien, welche gegenwärtig ihre Produkte noch frei in Frankreich einführen können, schädigen, ohne der Seidenindustrie wesentlich zu nützen, abgesehen von den prinzipiellen Nachteilen einer derartigen Retorsionspolitik.

5. Unter diesen Umständen dürfte es doch wohl richtiger sein, von Repressalien einstweilen abzusehen und eine Verständigung zu suchen, sofern Frankreich vernünftige Konzessionen macht und letztere nicht an übertriebene Gegenforderungen knüpft.

6. Laut Mitteilung der Vertreter der Seidenindustrie liegen gegenwärtig noch unerledigte Aufträge im Betrage von 25 Millionen Franken vor. Das beste wäre natürlich, wenn Frankreich dazu gebracht werden könnte, diese Quantitäten noch zur Einfuhr zuzulassen. Sollte dies nicht möglich sein, so könnten wir uns wohl auch mit einem geringeren Betrage, z.B. 10–15 Millionen, lieferbar beispielsweise bis Ende Juli, begnügen. Es könnte dann wenigstens ein Teil der bestellten Waren in der nächsten Zeit abgeliefert werden. Dies würde gegenüber der Festsetzung von Monatskontingenten, wie sie von Frankreich wahrscheinlich vorgeschlagen werden, schon eine erhebliche Erleichterung bedeuten, namentlich deshalb, weil die Seidenpreise infolge der zu erwartenden guten Ernte wahrscheinlich sinken werden und es unsern Exporteuren vor allem daran gelegen sein muss, die bereits bestellten, verhältnismässig teuren Waren sobald wie möglich abliefern zu können, bevor die französischen Klienten ihre Aufträge annullieren.

Da in Frankreich eine grosse Nachfrage nach schweizerischen Seidenwaren vorhanden ist und die französischen Importeure infolge dessen auf möglichste Erleichterung der Einfuhr dringen, scheint mir die Wahrscheinlichkeit, in der angedeuteten Weise zu einer annehmbaren Verständigung zu gelangen, vorhanden zu sein.